

**№ XXXI. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 21. Juli 1914.

Entsprechend einer Vereinbarung der bei der Thüringischen Landesversicherungsanstalt beteiligten Regierungen bestimmen wir folgendes:

Die in der Ministerial-Bekanntmachung vom 8. Januar 1912 (Wef.-S. S. 1) nach § 1455 Abs. 2 und § 1449 der Reichsversicherungsordnung festgesetzten Vergütungen, die den Krankenkassen zu gewähren sind, haben mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an bis auf weiteres in Geltung zu bleiben.

Rudolstadt, den 21. Juli 1914.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

In Vertretung:

Werner.

**№ XXXII. Höchster Gnadenerlaß**

vom 1. August 1914.

Wir Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sonderhausen, Leutenberg und Blankenburg, haben infolge der eingetretenen Mobilmachung beschlossen, alle von Unseren Gerichten und Verwaltungsbehörden rechtskräftig ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen oder den noch nicht vollstreckten Teil derselben in Gnaden zu erlassen, sofern die Gesamtdauer der an erster Stelle erkannten und an die Stelle der Geldstrafen tretenden Freiheitsstrafen ein Jahr nicht übersteigt.